

Vorlage bis spätestens 31. Mai

Absender:

Name der Erzeugerorganisation
Straße
PLZ, Ort

(Einlaufstempel)

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft (IQE1c)
Menzinger Str. 54
80638 München

E-Mail: mvo@lfl.bayern.de

Jährliche Berichtspflichten

von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen,
anerkannt nach dem Agrarmarktstrukturgesetz in der Rechtsform w. V.

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an. **Hinweis: Graue Felder werden von der LfL ausgefüllt.**

Teil A: Abfrage zu den jährlichen Berichtspflichten

Besteht für den Zusammenschluss eine **Bilanzierungspflicht**, da der w. V. die Erzeugnisse der Mitglieder erwirbt bzw. für die Mitglieder als Kommissionär auftritt (Eigengeschäfte tätig) oder weil die Voraussetzungen des § 141 Abgabenordnung erfüllt sind?

ja, dann bitte weiter mit den Punkt 1

nein, dann bitte weiter mit den Punkt 2 auf der Rückseite

1. Wenn Bilanzierungspflicht besteht:		
<input type="checkbox"/> liegt bei	a) Wir legen hiermit eine von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellte und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) für den Berichtszeitraum vor. Der Jahresabschluss enthält eine Plausibilitätsprüfung .	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	b) Wir legen hiermit das von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unterschriebene Formblatt „Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ vor. Hinweis: Soweit Prüfungspflichten gemäß dieses Formblattes bestehen, kann der entsprechende Prüfungsbericht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres nachgereicht werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> liegt bei	c) Wir legen hiermit ein Protokoll der Mitgliederversammlung vor, aus dem sich ergibt, dass die Mitgliederversammlung den Jahresabschluss gebilligt hat. Hinweis: Erforderlich ist entweder ein gesonderter Beschluss zur Billigung oder ein allgemeiner Beschluss über die Entlastung des Vorstands.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2. Wenn nur Vermittlungsgeschäfte getätigt werden und keine Bilanzierungspflicht besteht:

<input type="checkbox"/> liegt bei	a) Wir legen hiermit eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung des Zusammenschlusses gem. §4 Abs.3 Einkommensteuergesetz vor.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> liegt bei	b) Wir legen hiermit ein Protokoll der Mitgliederversammlung vor, aus dem sich ergibt, dass die Mitgliederversammlung die Einnahmen-Überschuss-Rechnung gebilligt hat. Hinweis: Erforderlich ist entweder ein gesonderter Beschluss zur Billigung oder ein allgemeiner Beschluss über die Entlastung des Vorstands.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Teil B: Abfrage zu den anlassbezogenen Berichtspflichten

Haben sich im w. V. Änderungen hinsichtlich ...

... der Satzung ergeben?

ja

nein

... des Vorstandes ergeben?

ja

nein

Wurde im w. V. Beschlüsse hinsichtlich ...

... Auflösung des Zusammenschlusses gefasst?

ja

nein

... der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gefasst?

ja

nein

Sollte die Antwort auf eine oder mehrere dieser Fragen „**ja**“ sein, dann übermitteln Sie uns bitte unverzüglich das ausgefüllte Formular „Anlassbezogene Berichtspflichten“.

Falls **alle vier Fragen im Teil B** mit „**nein**“ beantwortet wurden, so muss das Formular „Anlassbezogene Berichtspflichten“ **nicht** übersendet werden.

Ort, Datum	Unterschrift / Funktion (des Vorstands bzw. des Vertretungsberechtigten)
------------	---

Bearbeitungsvermerk:

Ort, Datum	Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters
------------	--

Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit den Meldepflichten von Erzeugerorganisationen

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.lfl.bayern.de/datenschutz

1. Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage

Diese Informationen beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Meldepflichten von Milcherzeugerorganisationen nach der Verleihungsrichtlinie (VerleihR) vom 17.02.2012 (AllIMBI 2012, 243) in Verbindung mit dem jeweiligen Verleihungsbescheid. Die Zuständigkeit der Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) für die Entgegennahme derartiger Meldungen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV). Voraussetzung für den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der o. g. gesetzlichen Aufgaben der LfL erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) und e) DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Ziffer 4 VerleihR. i. V. m. dem jeweiligem Verleihungsbescheid.

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen von anlassbezogenen Berichtspflichten (wie z.B. bei Genehmigung einer Satzungsänderung) an die zuständigen Stellen innerhalb der LfL weitergegeben.

An Stellen außerhalb der LfL übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur bei Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Einzelfall, soweit dies für unsere oder deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, z. B.: Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bayern, Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat, Gerichte.

3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung bei der LfL so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist.

4. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Ziffer 4 VerleihR i. V. m. dem jeweiligen Verleihungsbescheid.